

Vereinssatzung

Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Grävenwiesbach (KiJugA)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Grävenwiesbach (KiJugA)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Grävenwiesbach.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 AO).
- (2) Dieser Zweck wird u. a. durch finanzielle Leistungen an kirchliche und gemeindliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit verwirklicht. Insbesondere werden deren Veranstaltungen unterstützt.
- (3) Zur Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein Veranstaltungen durchführen. Hierzu gehören u. a. Bildungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Elternseminare, Ausflüge und Freizeiten.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erbringen hierzu ehrenamtliche Arbeitseinsätze.
- (5) Der Verein will mit diesem Satzungszweck einen Beitrag zu einer qualitativen, zielgruppenorientierten Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde leisten und insbesondere das Angebot einer sinnvollen Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche durch finanzielle Leistungen verbessern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie jede Organisation sein, der rechtlich die Fähigkeit zur Vereinsmitgliedschaft zukommt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Erklärt ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein, so scheidet es mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Es erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für
 1. natürliche Personen 12 • pro Jahr;
 2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Organisationen, denen rechtlich die Fähigkeit zur Vereinsmitgliedschaft zukommt, 60 • pro Jahr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
- (2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mängel der Frist und Form sind geheilt, sofern sämtliche Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind und die Mängel als geheilt erklären.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der von ihnen gewünschte Beratungsgegenstand zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher und über die Angelegenheiten in § 9 Absätze 3, 5, 7 und 8 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnet und allen Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben wird. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang gegenüber dem Vorstand geltend zu machen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl des/der
 - Vorsitzenden,
 - stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Kassenführers/in sowie
 - Schriftführers/in.

Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Die Wahlen können auch per Akklamation durchgeführt werden, wenn kein Teilnehmer der Mitgliederversammlung widerspricht.

3. Vorzeitige Abberufung eines bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder;
4. Festlegung der Schwerpunkte der Jahresarbeit;
5. Satzungsänderungen;
6. Finanzielle Entscheidungen über eine Summe von über 5.000 €;
7. Ausschluss von Mitgliedern;
8. Vereinsauflösung.

§ 10 Vorstand, Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenführer/in und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen eines anderen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Der/die Kassenführer/in ist berechtigt, den Verein gegenüber Kreditinstituten und den Finanzbehörden zu vertreten. Für Geldgeschäfte über 500 € sind die Unterschriften des/der Kassenführers/in und der/des Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.
- (5) Finanzielle Entscheidungen über eine Summe von mehr als 500 € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

§ 11 Aufgaben und Pflichten des/der Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende hat folgende Aufgaben und Pflichten:

1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
2. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung (Tätigkeitsbericht; der Finanzbericht wird von dem/der Kassensführer/in abgegeben);
4. Abgabe einer entscheidenden Stimme im Falle von Stimmengleichheit in Vorstandssitzungen (Stichentscheid).

§ 12 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Vereinsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist in der Mitgliederversammlung ein Jahresbericht abzugeben, der insbesondere einen Tätigkeitsnachweis und einen Finanzbericht enthält.
- (3) Über eine eventuelle Verwendung von Restmitteln entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Einmal jährlich hat eine Kassenprüfung stattzufinden.
- (2) Die Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern durchgeführt.

§ 15 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an die evangelische Kirchengemeinde Grävenwiesbach und die Gemeinde Grävenwiesbach, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Grävenwiesbach zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.